ISSN 0376-9453

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

L 71

36. Jahrgang

24. März 1993

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

* **Verordnung (EWG) Nr. 660/93 des Rates vom 16. März 1993 zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1992/93 für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch** 1

* **Verordnung (EWG) Nr. 661/93 des Rates vom 18. März 1993 zur Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten für 1993** 2

Verordnung (EWG) Nr. 662/93 der Kommission vom 23. März 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 4

Verordnung (EWG) Nr. 663/93 der Kommission vom 23. März 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 6

* **Verordnung (EWG) Nr. 664/93 der Kommission vom 22. März 1993 zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge** 8

Verordnung (EWG) Nr. 665/93 der Kommission vom 23. März 1993 zur Festsetzung der Menge Milch und Milcherzeugnisse, die im zweiten Vierteljahr 1993 gemäß den zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn und der früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen zur Verfügung stehen 9

Verordnung (EWG) Nr. 666/93 der Kommission vom 23. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 11

Verordnung (EWG) Nr. 667/93 der Kommission vom 23. März 1993 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 13

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

93/169/EWG :

* **Entscheidung der Kommission vom 19. Februar 1993 zur Änderung der Entscheidung 93/55/EWG hinsichtlich der Garantien für bestimmte Weichtiere** 16

93/170/EWG :

* **Entscheidung der Kommission vom 23. März 1993 zur Änderung der Entscheidung 93/96/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen gegenüber Muscheln mit Ursprung in Marokko** 17

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 641/93 der Kommission vom 19. März 1993 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 504/93 (ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993) 18

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 660/93 DES RATES

vom 16. März 1993

zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1992/93 für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [2], insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist notwendig, die mit der Preisfestsetzung für das kommende Wirtschaftsjahr zusammenhängenden Fragen in ihrer Gesamtheit neu zu durchdenken; dies hat eine verspätete Festsetzung der Preise zur Folge. Das Wirtschaftsjahr 1992/93 muß deshalb für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse bis zum 30. Juni 1993 und für den Sektor Rindfleisch bis zum 4. Juli 1993 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Milchwirtschaftsjahr 1992/93 endet am 30. Juni 1993, das Milchwirtschaftsjahr 1993/94 beginnt am 1. Juli 1993.

(2) Im Sektor Rindfleisch endet das Wirtschaftsjahr 1992/93 am 4. Juli 1993 und beginnt das Wirtschaftsjahr 1993/94 am 5. Juli 1993.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. WESTH

---

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 (ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64).

[2] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 125/93 (ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 661/93 DES RATES

vom 18. März 1993

zur Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten für 1993

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und das Königreich Schweden haben ein Abkommen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1993 paraphiert, das unter anderem die Zuteilung bestimmter Fangquoten an Schiffe der Gemeinschaft in der Fischereizone Schwedens regelt. Diese Fangquoten sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 3923/92 [2] aufgeteilt worden.

Aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft haben die Gemeinschaft und das Königreich Schweden unter anderem ein Abkommen in Form eines Briefwechsels in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei [3] geschlossen. In diesem Abkommen verpflichtet sich das Königreich Schweden insbesondere, der Gemeinschaft Fangquoten für Kabeljau und Hering in der schwedischen Fischereizone der Ostsee zusätzlich zu den jährlich im Rahmen des Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Schweden vereinbarten Fangmöglichkeiten zu gewähren.

Die schwedische Regierung hat die Gemeinschaft mit Notifizierung vom 28. Januar 1993 über die zusätzlichen Fangquoten für 1993 unterrichtet.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 obliegt es dem Rat, vor allem die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen. Gemäß Artikel 8 derselben Verordnung wird der Fanganteil der Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Für die Fangtätigkeit gemäß der vorliegenden Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit [4] —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats dürfen 1993 in den der Fischereihoheit Schwedens unterstehenden Gewässern Fänge innerhalb der im Anhang festgesetzten geographischen Grenzen und Quoten tätigen, unbeschadet der bereits durch die Verordnung (EWG) Nr. 3923/92 für den gleichen Zeitraum genehmigten Fänge.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. WESTH

---

[1] ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 54.
[3] ABl. Nr. L 328 vom 22. 11. 1986, S. 90.
[4] ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 (ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2).

ANHANG

Fangmengen nach Artikel 1 für 1993

(in Tonnen)

Arten	ICES-Abteilung (1)	Quoten	Zuteilung	
Kabeljau	III d	600	Dänemark	439
			Deutschland	161
Hering	III d	1 500	Dänemark	855
			Deutschland	645

(1) Außer in dem Gebiet gemäß Fußnote 1 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3923/92.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 662/93 DER KOMMISSION

vom 23. März 1993

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [3], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3873/92 der Kommission [4] und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 22. März 1993 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3873/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 118.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. März 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (9)
0709 90 60	139,98 (2) (3)
0712 90 19	139,98 (2) (3)
1001 10 00	175,55 (1) (5) (10)
1001 90 91	143,22
1001 90 99	143,22 (11)
1002 00 00	150,45 (6)
1003 00 10	132,86
1003 00 20	132,86
1003 00 80	132,86 (11)
1004 00 00	115,48
1005 10 90	139,98 (2) (3)
1005 90 00	139,98 (2) (3)
1007 00 90	145,54 (4)
1008 10 00	48,34 (11)
1008 20 00	86,13 (4)
1008 30 00	49,08 (5)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	49,08
1101 00 00	213,19 (8) (11)
1102 10 00	223,31 (8)
1103 11 30	284,33 (8) (10)
1103 11 50	284,33 (8) (10)
1103 11 90	228,93 (8)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 (ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 42) festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 663/93 DER KOMMISSION

vom 23. März 1993

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 [2], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [3], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3874/92 der Kommission [4] und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 22. März 1993 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 121.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. März 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 664/93 DER KOMMISSION

vom 22. März 1993

zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 [2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 über die zulässige Gesamtfangmenge für 1993 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen [3] sieht für 1993 Quoten für Scholle vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben haben die Schollenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche VII h, j und k durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder in Belgien registriert sind, die für 1993 zugeteilte Quote erreicht. Belgien hat die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 6. März 1993 verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Schollenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche VII h, j und k durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gilt die Belgien für 1993 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Schollenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche VII h, j und k durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 6. März 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.
[3] ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 665/93 DER KOMMISSION

vom 23. März 1993

zur Festsetzung der Menge Milch und Milcherzeugnisse, die im zweiten Vierteljahr 1993 gemäß den zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn und der früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen zur Verfügung stehen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 584/92 der Kommission vom 6. März 1992 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik Ungarn sowie der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 114/93 der Kommission [2] legt fest, in welchem Umfang die Lizenzen genehmigt werden können, die im Januar 1993 für die genannten Erzeugnisse beantragt wurden. Nach derselben Verordnung betreffen die Einfuhrlizenzen, die für die in der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 genannten Erzeugnisse für das erste Vierteljahr 1993 beantragt wurden, bei mehreren Erzeugnissen größere Mengen, als zur Verfügung stehen. Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1993 sollte deshalb die für jedes Erzeugnis zur Verfügung stehende Menge festgesetzt werden.

Die Gemeinschaft wurde durch Erklärungen darüber in Kenntnis gesetzt, daß sowohl die Tschechische als auch die Slowakische Republik weiterhin den Verpflichtungen sinngemäß nachkommen werden, die aufgrund des zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommens nach der Auflösung der letzteren zum 31. Dezember 1992 zu erfüllen sind. Die in dem genannten Abkommen festgelegten Konzessionen sollten deshalb ohne Unterschied auf die Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen bzw. der Slowakischen Republik angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1993 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 zur Verfügung stehende Menge wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 34.
[2] ABl. Nr. L 15 vom 23. 1. 1993, S. 21.

ANHANG

Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1993 verfügbare Gesamtmengen

(in Tonnen)

	Polen			Frühere Tschechische und Slowakische Föderative Republik			Ungarn
KN-Code und Erzeugnis	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 99	0405 00 10 Butter	0406 Käse	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	0405 00 10 Butter	ex 0406 40-Niva ex 0406 90- Moravsky blok (1)	ex 0406 90 89 Balaton (2)
Verfügbare Menge	812,5	550	1 100	675	275	443	550

(1) Primator, Otava, Javor, Uzeny block, Kaskhaval, Akawi, Istambul, Jadel Hermelin, Ostepek, Koliba, Inovec.

(2) Cream-white, Hajdu, Marvany, Ovari, Pannonia, Trappista.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 666/93 DER KOMMISSION

vom 23. März 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3814/92 [2], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [3], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 29/93 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 657/93 [5], festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 29/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 22. März 1993 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
[2] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.
[3] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1993, S. 14.
[5] ABl. Nr. L 70 vom 23. 3. 1993, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag [3]
1701 11 10	33,72 [1]
1701 11 90	33,72 [1]
1701 12 10	33,72 [1]
1701 12 90	33,72 [1]
1701 91 00	42,69
1701 99 10	42,69
1701 99 90	42,69 [2]

[1] Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

[2] Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

[3] Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 667/93 DER KOMMISSION

vom 23. März 1993

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 [2], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92 [4], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [5], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 423/93 der Kommission [6], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 659/93 [7], festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates [8] ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates [9] betreffend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und 2302 40 geändert worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 22. März 1993 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission [10], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78 [11], die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 423/93 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1993, S. 19.
(7) ABl. Nr. L 70 vom 23. 3. 1993, S. 10.
(8) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.
(9) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.
(10) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.
(11) ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. März 1993 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (2)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP) (8)
1102 20 10	250,36	256,40
1102 20 90	141,87	144,89
1102 90 90	149,50	152,52
1103 13 10	250,36	256,40
1103 13 90	141,87	144,89
1103 19 90	149,50	152,52
1103 29 40	250,36	256,40
1103 29 90	149,50	152,52
1104 19 50	250,36	256,40
1104 19 99	263,83	269,87
1104 23 10	222,54	225,56
1104 23 30	222,54	225,56
1104 23 90	141,87	144,89
1104 29 19	234,51	237,53
1104 29 39	234,51	237,53
1104 29 99	149,50	152,52
1104 30 90	104,32	110,36
1106 20 90	220,30 (3)	244,48
1108 12 00	223,93	244,48
1108 13 00	223,93	244,48 (6)
1108 14 00	111,96	244,48
1108 19 90	111,96 (3)	244,48
1702 30 51	292,09	388,81
1702 30 59	223,93	290,42
1702 30 91	292,09	388,81
1702 30 99	223,93	290,42
1702 40 90	223,93	290,42
1702 90 50	223,93	290,42
1702 90 75	306,00	402,72
1702 90 79	212,81	279,30
2106 90 55	223,93	290,42
2302 10 10	58,88	64,88
2302 10 90	126,17	132,17
2302 20 10	58,88	64,88
2302 20 90	126,17	132,17
2302 30 10	58,88 (10)	64,88
2302 30 90	126,17 (10)	132,17
2302 40 10	58,88	64,88
2302 40 90	126,17	132,17
2303 10 11	278,18	459,52

(3) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nicht erhoben:

— Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,

— Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,

— Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,

— Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.

(6) Bei Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 vorgesehenen Regelung wird die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(10) Die Abschöpfung gilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 nicht für Weizenkleie mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP), die unmittelbar in das französische überseeische Departement Réunion eingeführt wird.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1993

zur Änderung der Entscheidung 93/55/EWG hinsichtlich der Garantien für bestimmte Weichtiere

(93/169/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 93/55/EWG der Kommission [2] sind die Gesundheitsgarantien hinsichtlich des Verbringens von Weichtieren in Gebiete, für welche ein Programm bezüglich Bonamia ostreae und Marteilia refringens genehmigt worden ist, geändert worden.

Der Klarheit halber sind die in der Entscheidung 93/55/EWG vorgesehenen Maßnahmen auf Weichtiersendungen zu beschränken, die am Bestimmungsort wieder in Wasser gesetzt werden sollen.

Seit Erlaß der Entscheidung 93/55/EWG hat es wissenschaftliche Erkenntnisse gegeben, die darauf schließen lassen, daß der Handel mit Crassostrea gigas nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen beschränkt werden sollte.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Entscheidung 93/55/EWG wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Satz werden die Worte „das Verbringen von Sendungen von Weichtieren in Gebiete," durch die Worte „das Umsetzen von Weichtieren in Gebieten," ersetzt.

2. Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

   „Für Sendungen von Weichtieren der Art Crassostrea gigas ist das Umsetzen jedoch zulässig, sofern diese Sendungen eine behördlich unterzeichnete Transportbescheinigung mitführen, aus der hervorgeht, daß durch Kontrolle am Versandort gewährleistet ist, daß die Sendungen keine anderen Weichtierarten als Crassostrea gigas enthalten."

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Februar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 14 vom 22. 1. 1993, S. 24.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. März 1993

zur Änderung der Entscheidung 93/96/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen gegenüber Muscheln mit Ursprung in Marokko

(93/170/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/438/EWG [2], insbesondere auf Artikel 19 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Entscheidung 93/96/EWG der Kommission vom 12. Februar 1993 über bestimmte Schutzmaßnahmen gegenüber Muscheln mit Ursprung in Marokko [3] wurde die Einfuhr von Muscheln, Meeresschnecken und Stachelhäutern aus Marokko bis zum 15. März 1993 verboten.

Der Ständige Veterinärausschuß, der nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 6 der Richtlinie 90/675/EWG mit dieser Entscheidung befaßt wurde, hat die Kommission gebeten, Sachverständige vor Ort zu entsenden, um in Zusammenarbeit mit den zuständigen marokkanischen Behörden zu prüfen, welche Tiergesundheitsanforderungen hinsichtlich der Aufhebung des Einfuhrverbots erforderlich sind.

Aufgrund des umfangreichen Programms dieser Dienstreise wird die Kommission nicht in der Lage sein, dem Ständigen Veterinärausschuß vor dem 15. März 1993 einen Entwurf einer Entscheidung über die Einfuhr von Muscheln aus Marokko vorzulegen. Das geltende Einfuhrverbot ist dementsprechend zu verlängern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Entscheidung 93/96/EWG wird wie folgt geändert:

„*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. März 1993."

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.
[3] ABl. Nr. L 37 vom 13. 2. 1993, S. 47.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 641/93 der Kommission vom 19. März 1993 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 504/93

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 69 vom 20. März 1993)

Seite 13, der Anhang ist wie folgt zu lesen:

„ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada Mindstepriser i ECU/ton Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne Ελάχιστες τιμές πωλήσεως εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο Minimum prices expressed in ECU per tonne Prix minimaux exprimés en écus par tonne Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton Preço mínimo expresso em ecus por tonelada
United Kingdom	— Hindquarters, from: Category C, classes U, R and O — Forequarters/flanks	 2 206 1 629
Ireland	— Plates/flanks	1 611"